

**P A C H T V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

dem Verpächter: Marktgemeinde Drösing, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz  
und

dem Pächter: Fischereiverein Drösing, vertreten durch Obmann Franz Spanischberger,  
Drösing, Friedhofgasse 27.



Die Marktgemeinde Drösing verpachtet und der Fischereiverein Drösing pachtet den Grundwasserteich - ehem. Schottergube Gutmayer - Parz.Nr. 867/1, 864/1, KG Waltersdorf, zur Nutzung bzw. Ausübung der Fischereiberechtigung auf die Dauer von 6 Jahren, das ist vom 1. Juni 1994 bis 30. Mai 2000.

1. Der Fischereiverein Drösing bezahlt an die Marktgemeinde Drösing jährlich bis 15. Jänner einen Pachtschilling von S 20.000,-- (zwanzigtausend).  
Für das Jahr 1994 ist der aliquote Pachtschilling bis 15. Juni 1994 zu leisten.
2. Der vereinbarte Pachtschilling ist wertgesichert, und zwar auf Grundlage des Indexes der Verbraucherpreise 1966 oder ein an diese Stelle tretender Index, welcher vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien monatlich verlautbart wird. Basis für die Berechnung der Wertsicherung bildet die für den Monat der Unterfertigung verlautbarte Indexzahl.  
Im gleichen Verhältnis wie die Indexzahl steigt oder fällt, erhöht oder verringert sich der zu bezahlende Betrag am Zahlungstage. Hierzu wird noch vereinbart, daß Schwankungen des Indexes bis zu 5 % auf oder ab gegenüber der jeweiligen Basiszahl unberücksichtigt bleiben.
3. Bei der Vergabe von Fischereiberechtigungen sind Gemeindeglieder mit ordentlichem Wohnsitz in Drösing oder Waltersdorf besonders zu berücksichtigen.
4. Die Ausgabe von Gastkarten ist nur dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Obmann des Fischereivereines möglich.
5. Der Grundwasserteich darf nicht als Fischzuchtteich genutzt werden. Es ist lediglich eine Nutzung als extensiv betriebener Sportfischteich (150 kg/ha Maximalbesatz) gestattet.
6. Es dürfen nur Besatzfische aus kontrollierten Fischzuchtanstalten eingesetzt werden. Über die Besatzmenge ist Buch zu führen. Bei der Wahl der Fischarten ist mit besonderer Vorsicht und Überlegung vorzugehen, da sich in Grundwasserteichen der Besatz nicht so regeln bzw. ändern läßt wie in entleerbaren Teichen (Karpfen wühlen den Schlamm auf; die zur biologischen Wasserpflanzenbekämpfung oft so sehr angepriesenen Gras- und Silberkarpfen versprechen durch gute Werbung mehr als fundiert verantwortet werden kann).
7. Jede Art der Fischfütterung, Anfüttern wie auch Zufüttern, ist unzulässig.
8. Wett- und Preisfischen mit vorheriger Anfütterung sind nicht gestattet.
9. Jedwede Behandlung des Teichwassers durch Einbringung von Chemikalien, sei es zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Bekämpfung von unerwünschtem Algen- oder Pflanzenwuchs, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten, das Aussetzen von Wasserpflanzen, die nach deren Absterben zu einer Verunreinigung des Teichwassers führen könnten, sowie jegliche Maßnahmen, welche auf eine künstliche Eutrophierung des Teiches abzielen (Düngung des Teiches) sind verboten.

10. Aus fischereiwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen allenfalls erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Grundwasserteich dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung seitens der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden.
11. Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekanntzugeben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen (analoge Beachtung des Merkblattes "Fischsterben" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, 1975). Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
12. Die der Gemeinde entstehenden Kosten für die jährlich vorgeschriebene Teichwasseruntersuchung (chemisch-physikalisch, bakteriologisch und hydrobiologisch) sind vom Fischereiverein nach Vorschreibung durch die Gemeinde zu ersetzen.
13. Der Fischereiverein verpflichtet sich, bei der Nutzung bzw. Ausübung der Fischereiberechtigung die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
15. Bei Nichteinhaltung bzw. Verletzung der in diesem Vertrag vom Pächter übernommenen Verpflichtungen ist der Verpächter berechtigt, den vorliegenden Pachtvertrag ohne Rücksicht auf die vereinbarte Pachtdauer mit sofortiger Wirksamkeit als aufgelöst zu erklären und den Pächter für alle durch diese vorzeitige Pachtbeendigung dem Verpächter nachweisbar verursachte Schäden haftbar zu machen.
16. Für alle aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten unterwerfen sich beide Parteien der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zistersdorf.
17. Die Kosten der Vertragsausfertigung bzw. die Vergebühung dieses Vertrages trägt der Pächter.

Drösing, am 19. Mai 1994

Obmann des Fischereivereines Drösing

*Klaus Spannhuber*  
**FISCHEREIVEREIN**  
 2265 Drösing, N.Ö.



Für die Marktgemeinde Drösing:

*Seckhewitsch J.*  
 Bürgermeister

*Spitzmaier*  
 Geschäftsführender Gemeinderat

*Rischony Josef*  
 Gemeinderat

*Kennis Andor*  
 Gemeinderat